

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungs- und Studienordnung für den
weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang
Vocational Education and Innovation
an der Technischen Universität München**

Vom 11. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Vocational Education and Innovation an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. In § 39 werden nach dem Wort „Masterprüfungsausschuss“ die Wörter „Vocational Education and Innovation“ eingefügt.
3. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.“
4. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf zwölf Monate (dies entspricht einer Vollzeitätigkeit von sechs Monaten) nicht überschreiten.“
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Abschluss des Moduls Master’s Thesis besteht aus folgenden Teilleistungen: eine Studienleistung und eine benotete wissenschaftliche Ausarbeitung sowie dem Masterkolloquium nach § 46 a.“

6. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
7. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modul-bezeichnung	Modul-art	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prü-fungs-dauer	Unterrichts-sprache
SOT10012	Models and Theories in VET	Pflicht	Seminar	1	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10013	Teaching and Learning in VET	Pflicht	Seminar	1	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10014	Fundamentals of Research in VET	Pflicht	Seminar	1	5	Wissen-schaftliche Ausarbeitung	3	k.A.	Englisch
SOT10015	VET Structure and Organisation in Germany	Pflicht	Seminar	2	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10016	Digital Transformation in VET	Pflicht	Seminar	2	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10017	Workplace Learning	Pflicht	Seminar	2	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10018	VET from an international Perspective	Pflicht	Seminar	3	5	Projektarbeit	3	k.A.	Englisch
SOT10019	People and Organizational Development	Pflicht	Seminar	3	5	Portfolio	3	k.A.	Englisch
SOT10026	Master's Thesis	Pflicht	Seminar	4-5	30	Bericht (SL), Wissen-schaftliche Ausarbeitung		k.A.	Englisch

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul-bezeichnung	Modul-art	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prü-fungs-dauer	Unterrichts-sprache
SOT10020	Management and Leadership	Pflicht	Seminar	4	8	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch
SOT10021	Teaching and Learning in VET	Pflicht	Seminar	4	8	Wissen-schaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
SOT10022	Research in VET	Pflicht	Seminar	4	8	Wissen-schaftliche Ausarbeitung	4	k.A.	Englisch
SOT10023	Governance in VET	Pflicht	Seminar	4	8	Projektarbeit	4	k.A.	Englisch

Studienleistungen

Nr.	Modul-bezeichnung	Modul-art	Lehrform	Sem.	Credits	Prüfungsart	SWS	Prü-fungs-dauer	Unterrichts-sprache
SOT10024	Job Shadowing	Pflicht	Seminar	3	4	Lernportfolio	3	k.A.	Englisch
SOT10025	Mentoring	Pflicht	Seminar	1-4	8	Lernportfolio	2	k.A.	Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, Se = Seminar.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Vocational Education and Innovation an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Vocational Education and Innovation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines „Professionals“ in der beruflichen Bildung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- akademische Vorbildung,
- praktische Kenntnisse im Management von Projekten in der beruflichen Bildung mit Fokus auf Lehren und Lernen/Wissenschaft/Führung/Governance,
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Denkweise,
- (über)durchschnittliche Sprachkompetenz in englischer Sprache in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 Immatrikulationsatzung sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen sowie die in den 2.3 genannten Unterlagen und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des Studiengangs Vocational Education and Innovation an der Technischen Universität München, in der die Bewerber und Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Vocational Education and Innovation an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School Social Sciences and Technology. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber und Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) **Berufliche Qualifikation**

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß Nr. 2.3.2 und Nr. 2.3.3 werden auf einer Skala von 0 bis 8 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,
3. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

³Die Kriterien werden unabhängig bewertet, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien der beiden Auswahlkommissionsmitglieder. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 16.

b) **Note**

¹Zur Beurteilung der in Nr.1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

c) **Begründungsschreiben**

¹Die schriftliche Begründung wird auf einer Skala von 0 bis 7 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann die besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe Nr. 2.3.3) überzeugend begründen,
2. kann wesentliche Punkte der Begründung in angemessener Weise schriftlich in englischer Sprache hervorheben.

³Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 14.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer in Stufe 1 des Eignungsverfahrens mindestens 45 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 29 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Das Eignungsgespräch findet in der Regel per Videokonferenz statt. ⁶Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁷Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 6 als Präsenztermin anberaumt werden. ⁸Sätze 6 und 7 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ⁹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹⁰Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber und Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin und findet in englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. besondere Leistungsbereitschaft für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Vocational Education and Innovation gemäß der unter Nr. 2.3.4 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
 2. Berufserfahrung als Professional in der Beruflichen Bildung,
 3. Sprachkompetenz in englischer Sprache.
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Vocational Education and Innovation vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber und Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ⁵Die Maximalpunktzahl beträgt 15.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.b) (Note). ²Wer 25 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. April 2024.

München, 11. April 2024

Technische Universität München

gez.

Thomas F. Hofmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 11. April 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2024.